



# ***Satzung***

***Musik- und Spielmannszug Forchheim e.V.***



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musik- und Spielmannszug Forchheim e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Forchheim / Oberfranken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung und die Pflege, einschließlich der Ausübung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.  
Dazu zählen besonders:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Durchführung eines Musik-Spielbetriebs, einschließlich der Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Inhaber der satzungsmäßigen Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Über die Auszahlung einer etwaigen Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied nur mit Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten werden.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form einer aktiven oder einer passiven Mitgliedschaft bestehen. Einzelheiten dazu entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
  - b) durch den Tod oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
  - c) durch die Auflösung des Vereins und die Löschung aus dem Vereinsregister;
  - d) durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft auf Grund vereinschädigenden Verhaltens; - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins; - wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie den Verein und dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich für dessen Ziele einzusetzen.
- (3) Näheres zu Absatz 2 regelt die Beitragsordnung.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres;
  - b) Spenden und Zuwendungen;
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins;
  - d) sonstigen Einnahmen, z.B. Stiftungen und Erbschaften.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
  - e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht den Zweck oder die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung betreffen.

- f) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen können in geheimer Stimmabgabe erfolgen, wenn ein Mitglied in der Versammlung dies wünscht.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Wahl des Vorstandes; der Vorstand wird für 4 Jahre mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, jeweils für 4 Jahre;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitgliedschaft;
- h) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen des Vereins; hierauf ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen (siehe §10); Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit (§11).

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen;
- b) wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu sechs Beisitzer

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Beauftragung zur Vertretung.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
  - b) Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben;
  - c) Ausführung von Beschlüssen;
  - d) Verwaltung des Vermögens des Vereins und Verwendung desselben im Sinne des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
- Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer unterzeichnet werden muss. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller auf der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Forchheim, die es für kulturelle Zwecke verwenden soll, vorzugsweise für die städtische Musikschule.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Diese Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Versammlung am 20.10.2022 in Forchheim beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Forchheim, den 20.10.2022